

Anhang

A. Fördermittel

- I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der europäischen Union
 1. Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft
 2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
 3. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz
 4. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

B. Altlasten

C. Archäologische Denkmale

D. Unterlagen zu NATURA 2000 Gebieten

E. Gewässerpläne

F. Karten (Ordner II)

- | | |
|-------------------------|--------------|
| • Bestand | M 1 : 7.500 |
| • Planung / Entwicklung | M 1 : 7.500 |
| • Konfliktkarte | M 1 : 40.000 |

Anhang

I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union

1. Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft

Mit dem Biotop-Programm wird das Ziel verfolgt, extensive Formen der landwirtschaftlichen Nutzung zu fördern. Das neue Programm "Vertragsnaturschutz" soll den Landwirten eine größere Flexibilität bei der Flächenbewirtschaftung einräumen. In Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten werden in hierfür ausgewiesenen Fördergebieten sechs verschiedene Hauptverträge angeboten. Der Schwerpunkt liegt im Grünlandbereich. In den Verträgen werden die Rahmenbedingungen (u.a. Auflagen zur Bewirtschaftung) geregelt.

Information (und Vertragsabwicklung) liegen im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft Schleswig-Holstein (MUNL), Kiel in den Händen der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft (Kiel).

Vertragsnaturschutz in der Landwirtschaft

Vertragsart / Zielflächen	Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum	Mahd	Beweidung	Ausgleichszahlungen / ha
Amphibienschutz Durchschnittsgrünland, das durch Kleinstrukturen (Gewässer, Knicks, Gehölze, ungenutzte Flächenanteile) gegliedert ist.	25. März bis 31. Oktober	nur in den ersten Jahren (Dauer gemäß individueller Vereinbarung) zur Nährstoffabfuhr; in Wiesenvogel-Bruitgebieten erst ab 15./25. Juni / 5. Juli	- 1. Mai bis 31. Oktober, maximal 3/4 Tiere / ha - 10. Mai bis 31. Oktober, maximal 3/4 Tiere / ha	310 Euro 260 Euro 320 Euro 280 Euro
Wiesenvogelschutz	25. März bis 31. Oktober	25. Juni 5.Juli 31.Juli	- 10. Mai bis 25.Juni Mähtermin zwei Tiere / ha, 25.Juni bis 31.Oktober maximal vier Tiere / ha - 10. Mai bis 5.Juli Mähtermin zwei Tiere / ha, 5.Juli bis 31. Oktober maximal vier Tiere / ha - 10. Mai bis 31.Juli Mähtermin zwei Tiere / ha, 31.Juli bis 31.Oktober maximal vier Tiere / ha	325 Euro 340 Euro 350 Euro
Trauerseeschwalben Grünland auf Eiderstedt und in anderen Gebieten von Trauerseeschwalben	1. April bis 20. Juni	Mähweide: ab 21. Juni	- 16.April bis 15.Dezember maximal 3 Tiere / ha - 1. Mai bis 15. Dezember maximal 4 Tiere / ha - 21. Juni bis 15 Dezember maximal 4 Tiere / ha 80 kg Stickstoff pro Hektar - 21.Juni bis 15 Dezember maximal 4 Tiere / ha 120 kg Stickstoff pro Hektar	270 Euro 240 Euro 260 Euro 235 Euro
Nahrungsgebiete für Gänse und Enten (Düngung außerhalb 5 m Randstreifen zu allen Gewässern erlaubt)	15. Oktober bis Mähtermin, bei Beweidung bis 30. Juni	15. Juni 25. Juni 5. Juli	- 1. Mai bis 15.Juli 2 Tiere / ha, 15. Juni bis 15. Oktober Tierzahl unbegrenzt - 1. Mai bis 25. Juni 2 Tiere / ha, 25. Juni bis 15. Juli bis 5. Juli 2 Tiere / ha, 5. Juli bis 15. Oktober Tierzahl unbegrenzt - Standweide 1. Mai bis 15 Oktober, Tierzahl unbegrenzt	205 Euro 215 Euro 225 Euro 200 Euro

Landschaftsplan Gemeinde Neufeld

Vertragsart / Zielflächen	Keine Bodenbearbeitung im Zeitraum	Mahd	Beweidung	Ausgleichszahlungen / ha
Kleinseggenwiesen Artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	Ab 15. August 15. August	- 15. August bis 31. Oktober, 1 Tier / ha - 1. Mai bis 31. Oktober 1 Tier / ha - 10. Mai bis 31. Oktober 1 Tier / ha keine Beweidung	315 Euro 290 Euro 295 Euro 315 Euro
Sumpfdotterblumenwiese Artenreiches, relativ nährstoffreiches Feuchtgrünland	25. März bis 31. Oktober	15. Juni 1. Juli	- 15. Juni bis 31. Oktober, 2 Tiere / ha - 1. Mai bis 30. Juni, 1,5 Tier / ha - 1. Juli bis 31. Oktober 2 Tiere / ha - 10. Mai bis 30. Juni, 1,5 Tier / ha - 1. Juli bis 31. Oktober 2-3 Tiere / ha keine Beweidung keine Beweidung	305 Euro 330 Euro 310 Euro 320 Euro 330 Euro 360 Euro
Trockenes Magergrünland Relativ nährstoffarmes Grünland auf durchlässigen Böden	25. März bis 31. August	15. Juni 1. Juli	- 1. September bis 30. November und 15. April bis 14. Mai, Vieizahl nicht begrenzt - 1. September bis 14. Mai, zwei Tiere / ha - 1. August bis 14. Mai, ein Tier pro Hektar keine Beweidung	355 Euro 355 Euro 380 Euro 325 Euro
Zwanzigjährige Flächenstilllegung Ackerflächen und -randstreifen, in Sonderfällen Grünland		Ab 1. September	auf Ackerflächen auf Grünlandflächen	310 Euro 310 Euro Sockelbetrag 25 Euro Zuschlag 50 Euro Zuschlag 75 Euro Zuschlag 100 Euro Zuschlag
Rastplätze für wandernde Vogelarten Störungsarme, traditionell von rastenden Gänsen und Enten aufgesuchte Ackerflächen u. a. an der Nordseeküste	15. September bis 31. März. In dieser Zeit sind Düngung/Pflanzenschutz ebenfalls untersagt.	entfällt	Bewirtschaftung: Einsatz von Winterraps oder Winterweizen bis 15. September, ab 1. April Umbruch der Winterung und Bestellung mit Sommerraps oder Sommergetreide	410 Euro

Generell gilt: Düngung ist nicht zulässig (außer in "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten" und „Trauerseeschwalben“); Pflanzenschutz ist nicht zulässig; biotopgestaltenden Maßnahmen sind Bestandteil aller Verträge, Bau und Unterhaltung von Drainagen sowie der Neubau von Gräben und Grüppen sind Zustimmungspflichtig (außer in "Nahrungsgebiete für Gänse und Enten"); für gestaffelte Auflagen sind gestaffelte Zahlungen vorgesehen, beim Mähen bleiben Randstreifen stehen, von Acker- in Grünland umgewandelte Flächen werden mindestens 10 Jahre nicht umgebrochen. 1 Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe. [Stand: 2003]

2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung, der Schutz und die Pflege von natürlichen oder naturnahen Lebensräumen für heimische Arten und die Entwicklung von Lebensräumen, die dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltmittel werden Zuschüsse für die Gestaltung der Biotope gewährt. Die Kosten können zu 100 % getragen werden, wenn die/der Antragsteller(in) ansonsten keinen Vorteil hat. Eine Eigenleistung von 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird gefordert, wenn Maßnahmen auf Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

Derartige Förderungen sind grundsätzlich nur noch innerhalb der NATURA 2000 Gebietskulisse möglich.

Auskunft erteilt das zuständige Staatliche Umweltamt.

3. Förderung der Neuwaldbildung und forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Das Land stellt für die Neuwaldbildung und für den Umbau von Waldfächlen in ökologisch höherwertige und stabile Bestände Fördermittel zur Verfügung. Gefördert werden u.a.:

- Waldbauliche Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Forstwirtschaft
- Erstaufforstungen in Form einer Prämie
- Flächenankauf für Neuwaldbildungen
- Anlage von Feldgehölzen.

Gefördert wird die "Begrünung von Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung einschließlich der Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern von forstwirtschaftlich bisher nicht genutzten Flächen (Erstaufforstung), wenn die Fläche mindestens 1 ha groß ist und 10 - 30 % der Fläche zugunsten der natürlichen Entwicklung (Sukzession) nicht bepflanzt werden." **Nicht** aufgeforstet werden dürfen u. a. die vorrangigen Flächen für den Naturschutz (s. § 15 Abs. 1 LNatSchG), insbesondere die nach § 15 a geschützten Biotope.

Zuwendungsempfänger können u. a. Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Von einer Förderung im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden ausgenommen.

Informationen:

Zur Förderung von Flächenankäufen für die Neuwaldbildung:
Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft S.-H. (MUNL), Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd, Kiel.

Zu allen übrigen Fördermaßnahmen:
Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) in Bad Segeberg

Förderprogramm für forstwirtschaftliche Maßnahmen :
"Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

4. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises.

Anforderungen an die Fläche:

- kein nach § 15 a geschützter Biotop (nur im Ausnahmefall)
- Vorliegen eines Konzeptes zur Pflege und Entwicklung der Fläche
- die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopt-verbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Informationen geben die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft (MUNL)

Derartige Förderungen sind grundsätzlich nur noch innerhalb der NATURA 2000 Gebietskulisse möglich.

5. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

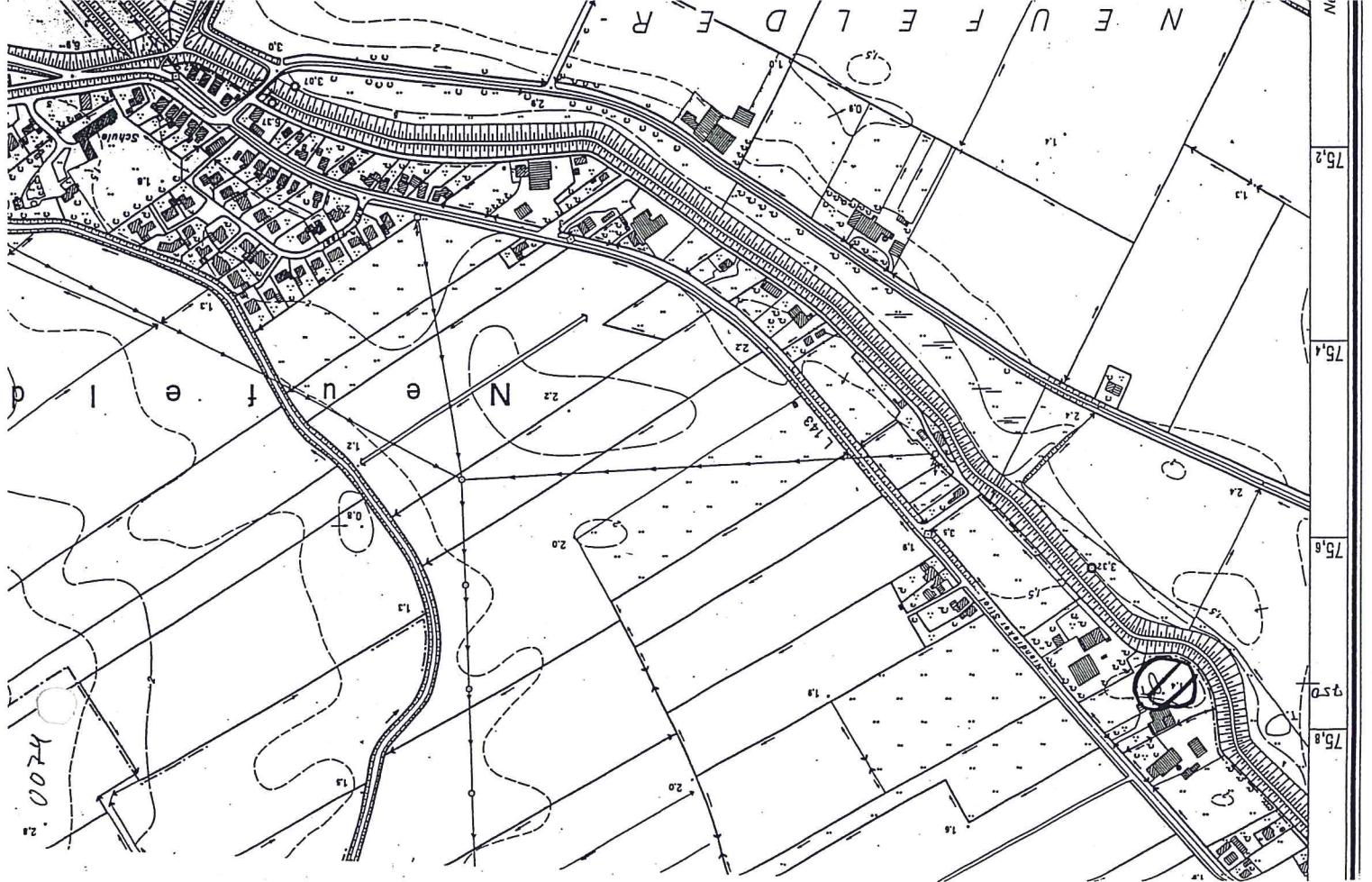
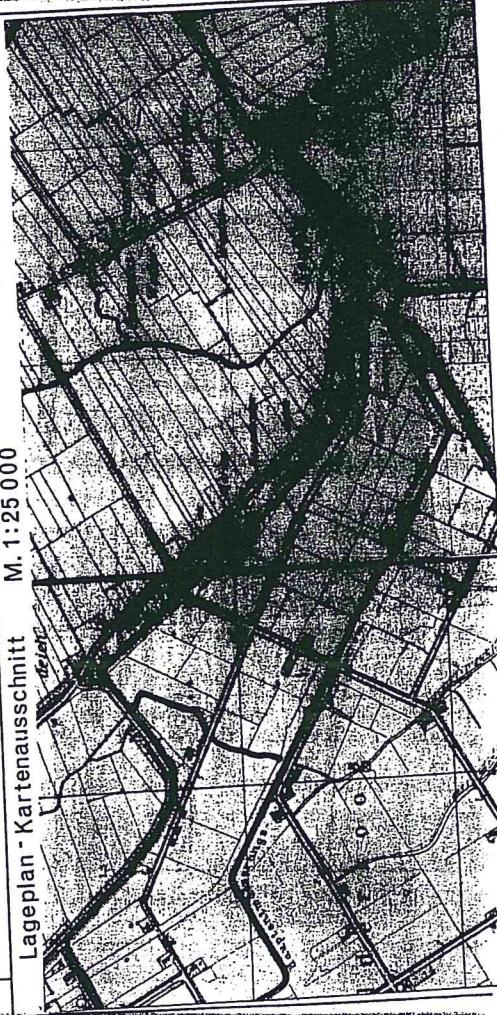
Das Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft (MUNL) sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) geben nähere Auskünfte.

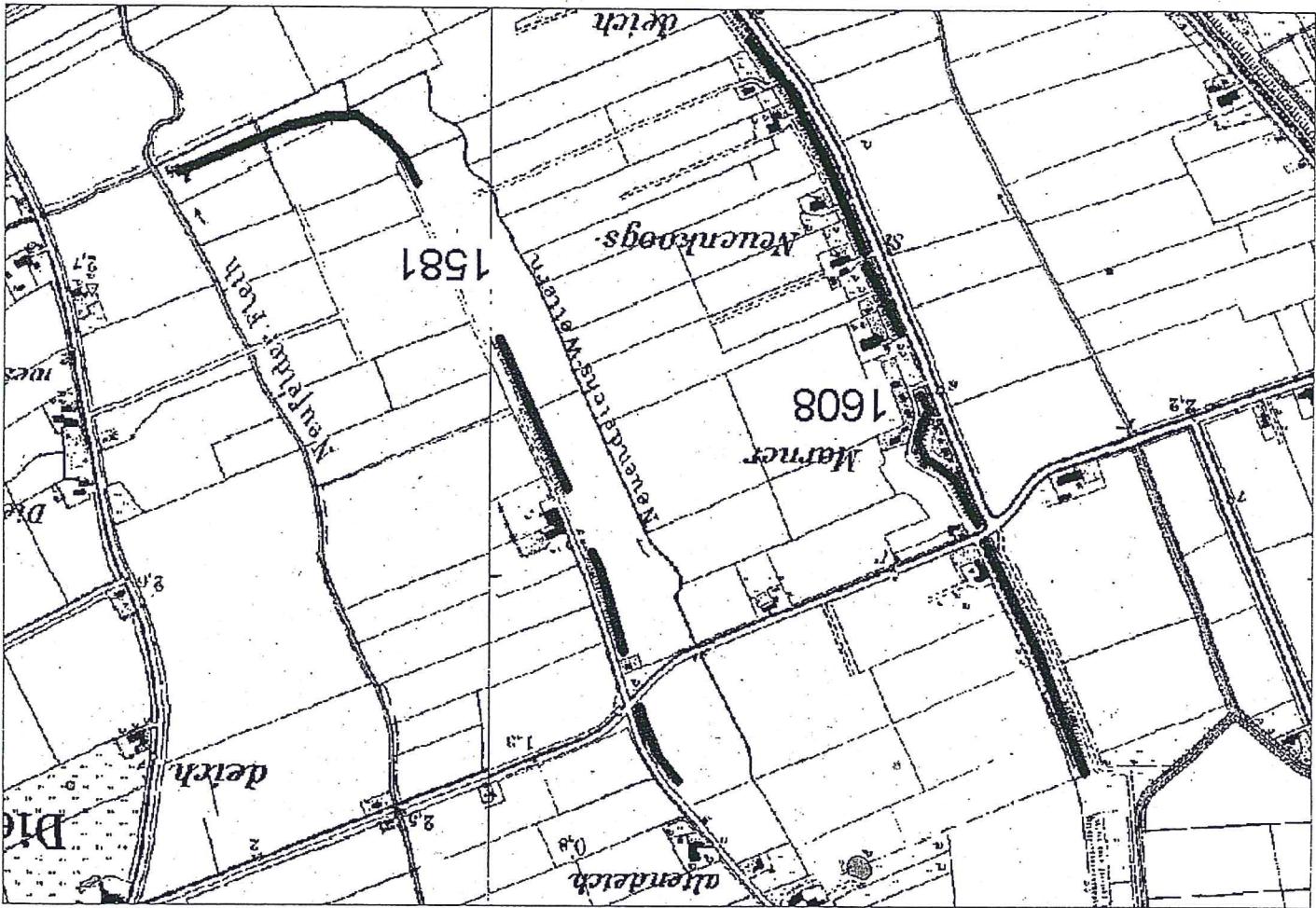
KREIS DITHMARSCHEN
DER LANDRAT - WASSERBEHÖRDE
Erfassung der Altlasten

48



Stadt/Gemeinde: <i>Munkmarsch</i>	Amt: <i>Hamme-Land</i>
Lage der Ablagerungsstelle	Gemarkung: <i>Wüstedeich</i>
Flurstück: <i>R1, 4, 15</i>	Flur: 1
ehemaliger Betreiber bzw. Genehmigungsinhaber:	
Grundeigentümer	a) zum Zeitpunkt der Verfüllung: <i>Franz Rüther, Munkmarsch, Wüstedeich</i> b) zum jetzigen Zeitpunkt:
Art der abgelagerten Abfälle:	<input type="checkbox"/> Bodenaushub..... <input type="checkbox"/> Pflanzliche Abfälle..... <input checked="" type="checkbox"/> Bauschutt..... <input checked="" type="checkbox"/> Haus- und Sperrmüll.....
Bemerkungen zu den abgelagerten Abfällen:	5
Ablagerungszeitraum von - bis:	<i>1970 - 1975</i>
Ablagerung: Fläche qm	<i>3700</i> Volumen cbm <i>10000</i>
Heutiger Zustand der Ablagerungsfläche:	
9	a) unbebaut <input type="checkbox"/> Art d. Flächennutzung: <i>Halbplatz</i> b) bebaut <input checked="" type="checkbox"/> Art d. Flächennutzung:
10	Bemerkungen und Hinweise:





Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 16 20
25736 Heide

Archäologisches Landesamt - Schloss Annaberg
Brackendorf/Rantzaus-Str. 70 · 24837 Schleswig
Burgstr. 4
Umweltplanung u. -audit GmbH

24103 Kiel

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Datum
/ 05.11.02	130 - Neufeld	08.11.2002
Tel: 04621)	387-34	

Landschaftsplan der Gemeinde Neufeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Gemeinde Neufeld erkennt man die unterschiedlichen Landnahmen seit dem Mittelalter, wie es von Dirk Meier in "Die Neubesiedlung der Dithmarscher Seemarsch und der Wandel der Kulturlandschaft" beschrieben ist. Weitere Beschreibungen sind bei Werner Prange: "Die Bedeichungsgeschichte der Marschen in Schleswig-Holstein" aufgeführt.

Bei Kattrupel verlief ein älterer Deich noch vor dem 13. Jhd. Der nächste Deich war der Schmiedewurther-Westerdeich, im 13. Jhd. erbaut.

Im Norden der Gemeinde liegen Reste eines von Marne ausgehenden Kooges, der etwa 1581 geschlossen wurde. Die Westgrenze bildet der 1608 gebaute Manner-Neuenhaagsdeich, der in einigen Teilstücken noch sehr gut erhalten ist. Warften, die in das 12. - 13. Jhd. zu datieren sind, gibt es nur bei Kattrupel.

Bestandteil der Historischen Kulturlandschaft sind neben den Deichzügen auch andere Elemente, wie Flethe und Grabensysteme.

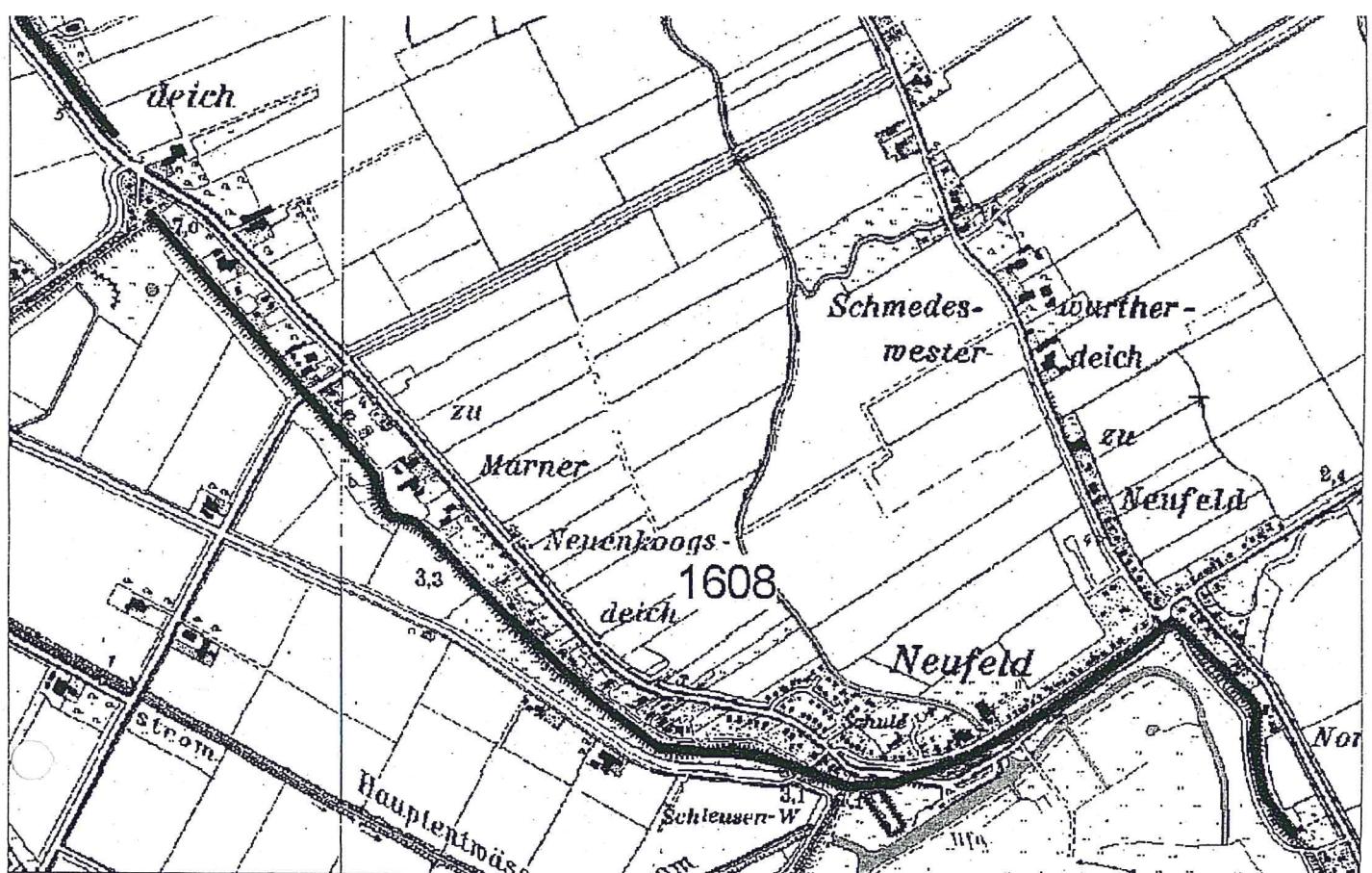
Eine Landesaufnahme ist noch nicht abgeschlossen. Soweit man diese Elemente erkennen kann, habe ich sie in Kartenauszügen dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen

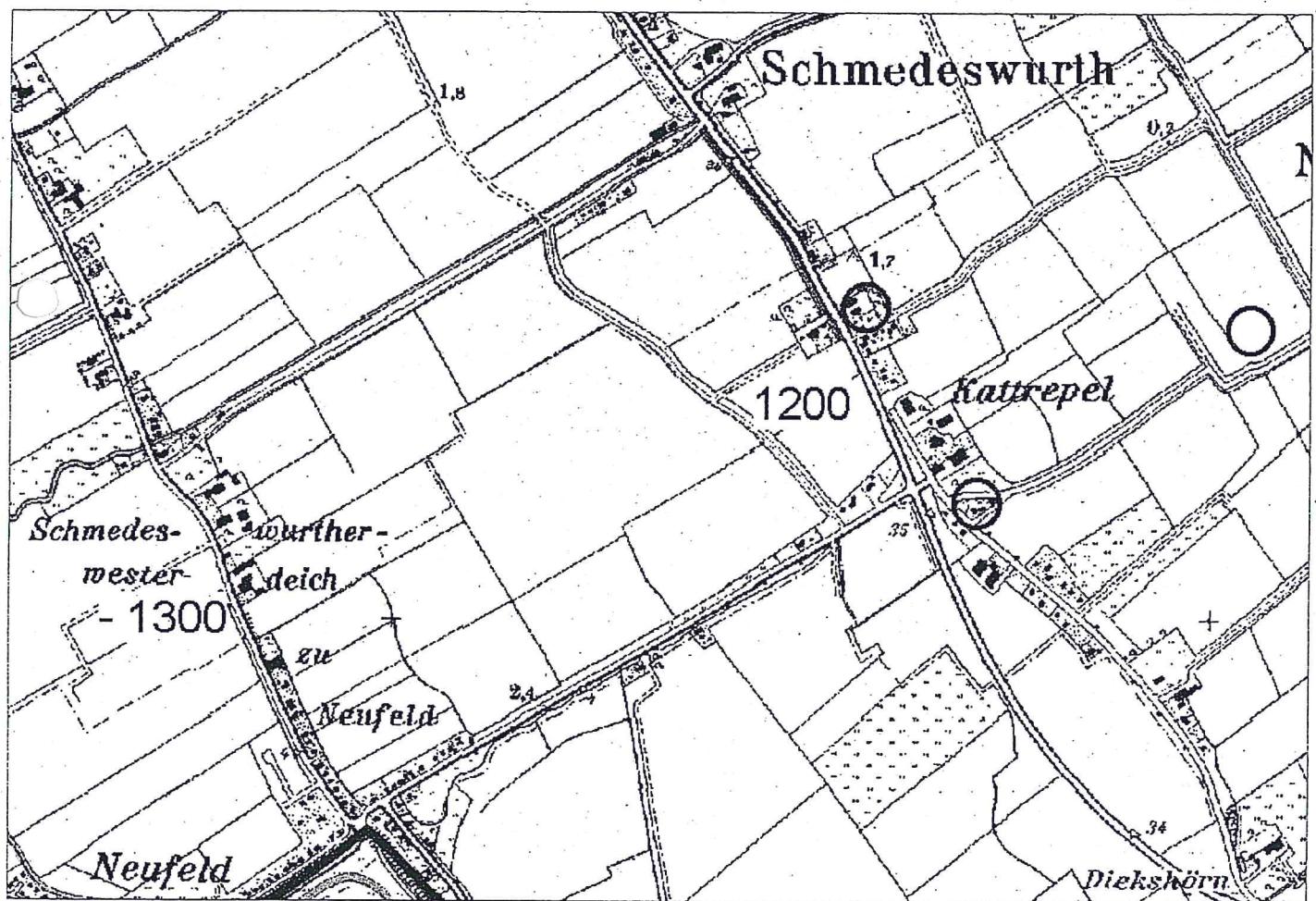
Anlagen:
 - Grundlagen Meier + Prange
 - Pläne

(Dipl.-Ing. Armin Marx)

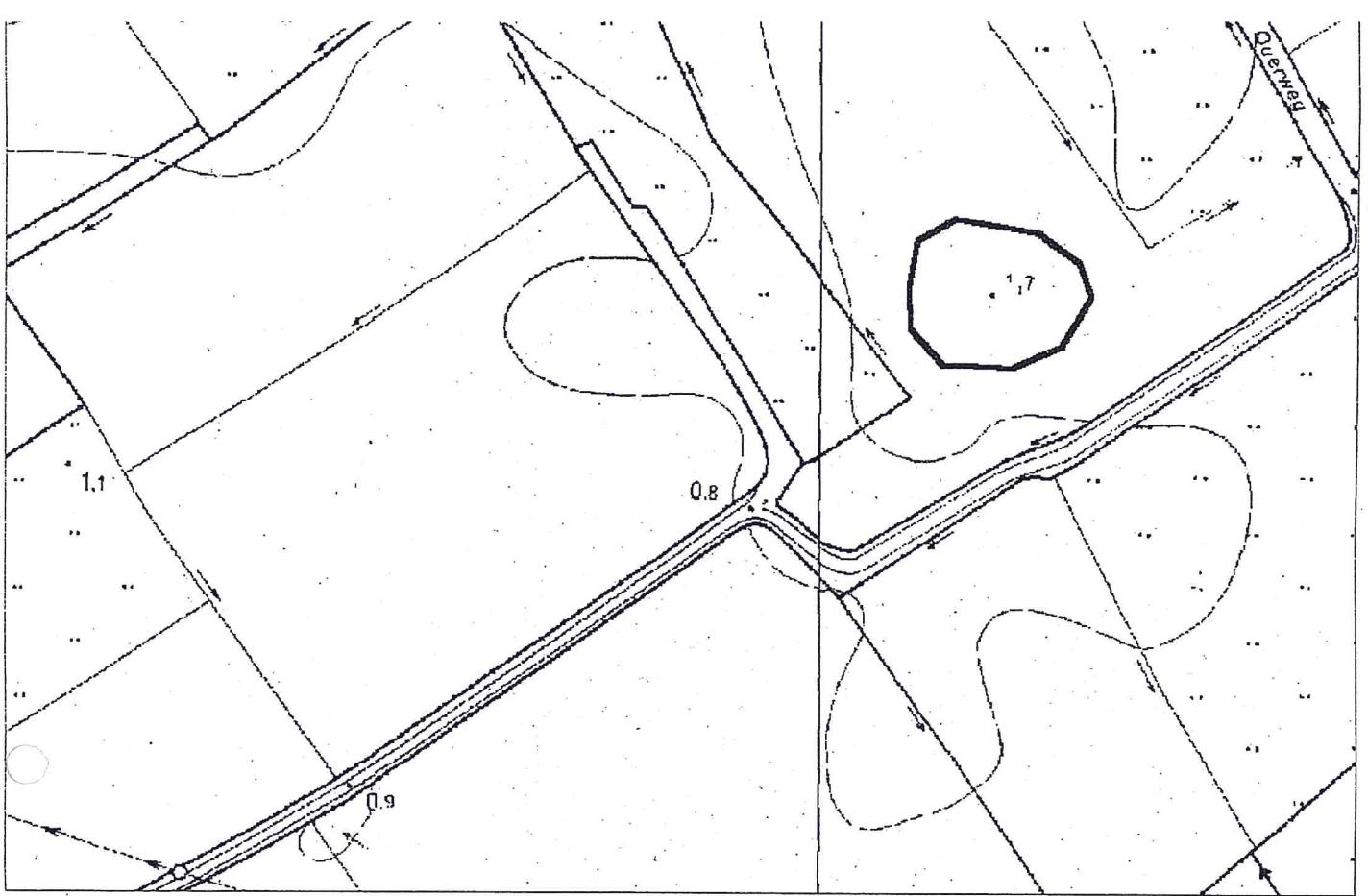
Schloss Annaberg
Brackendorf/Rantzaus-Str. 70
24837 Schleswig
Telefon (04621) 387-0
Telefax (04621) 387-55



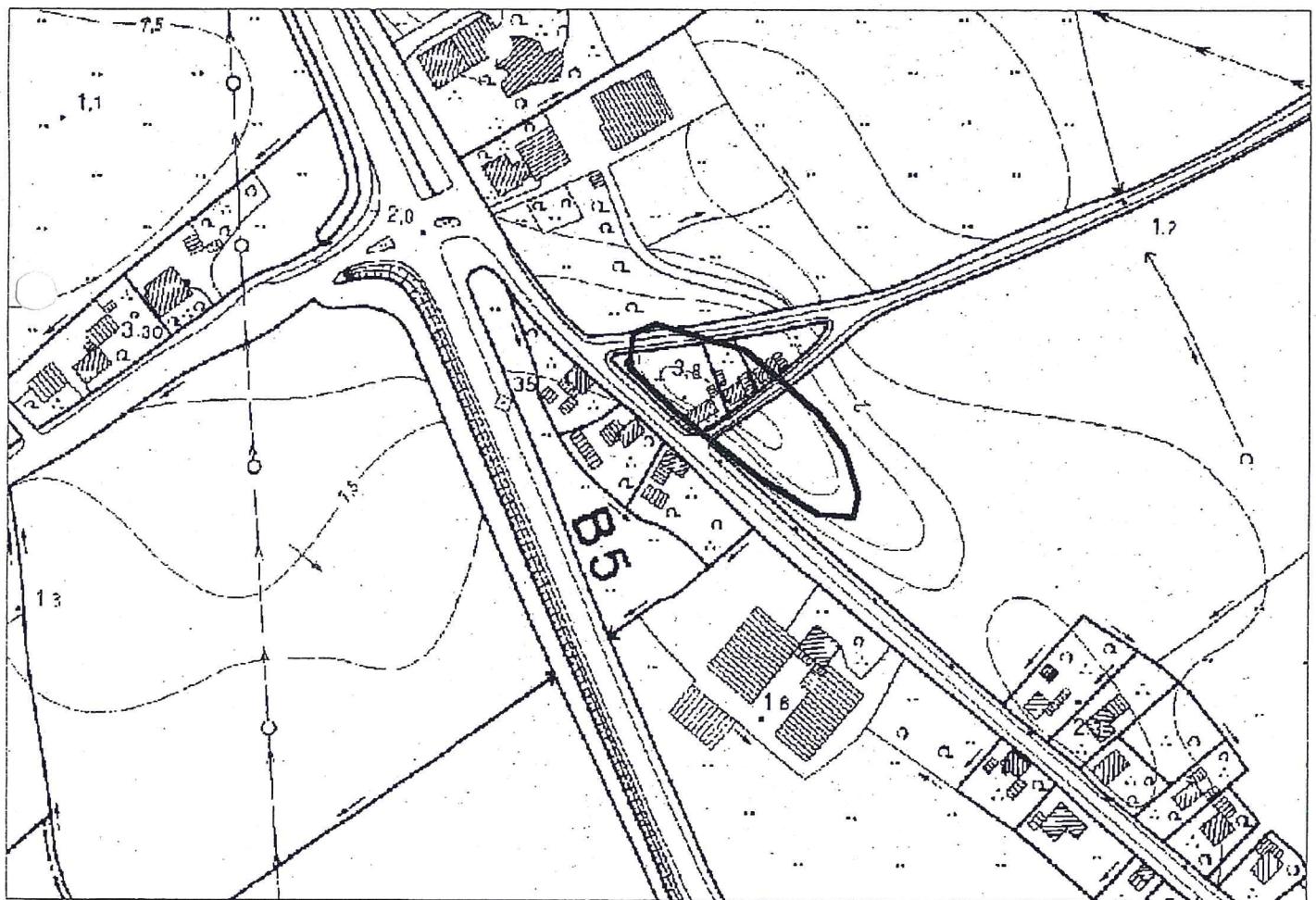
Seite (1,1)
Lufa 1:25000 West



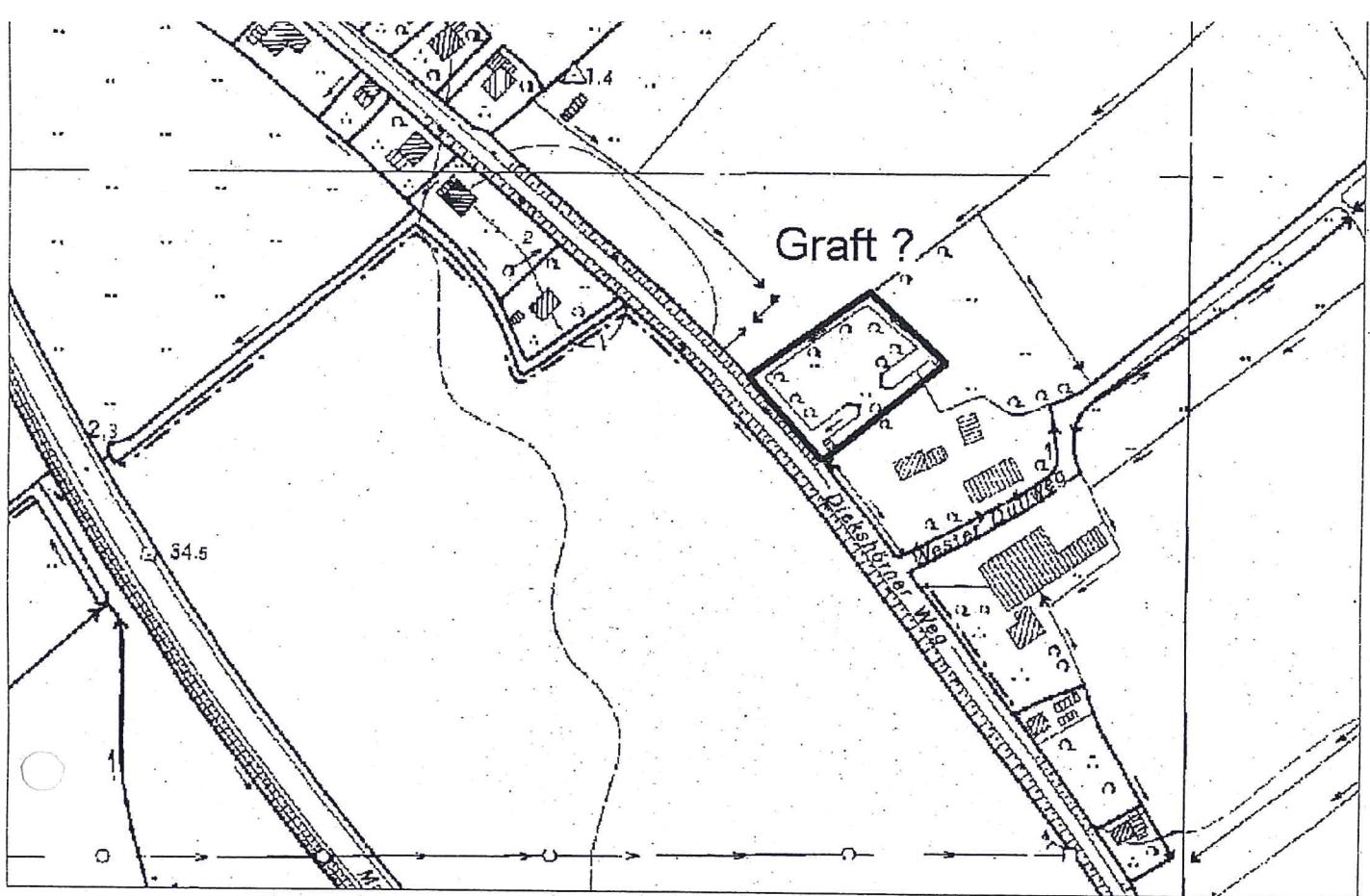
Seite (1,1)
Lufa 1:25000 West



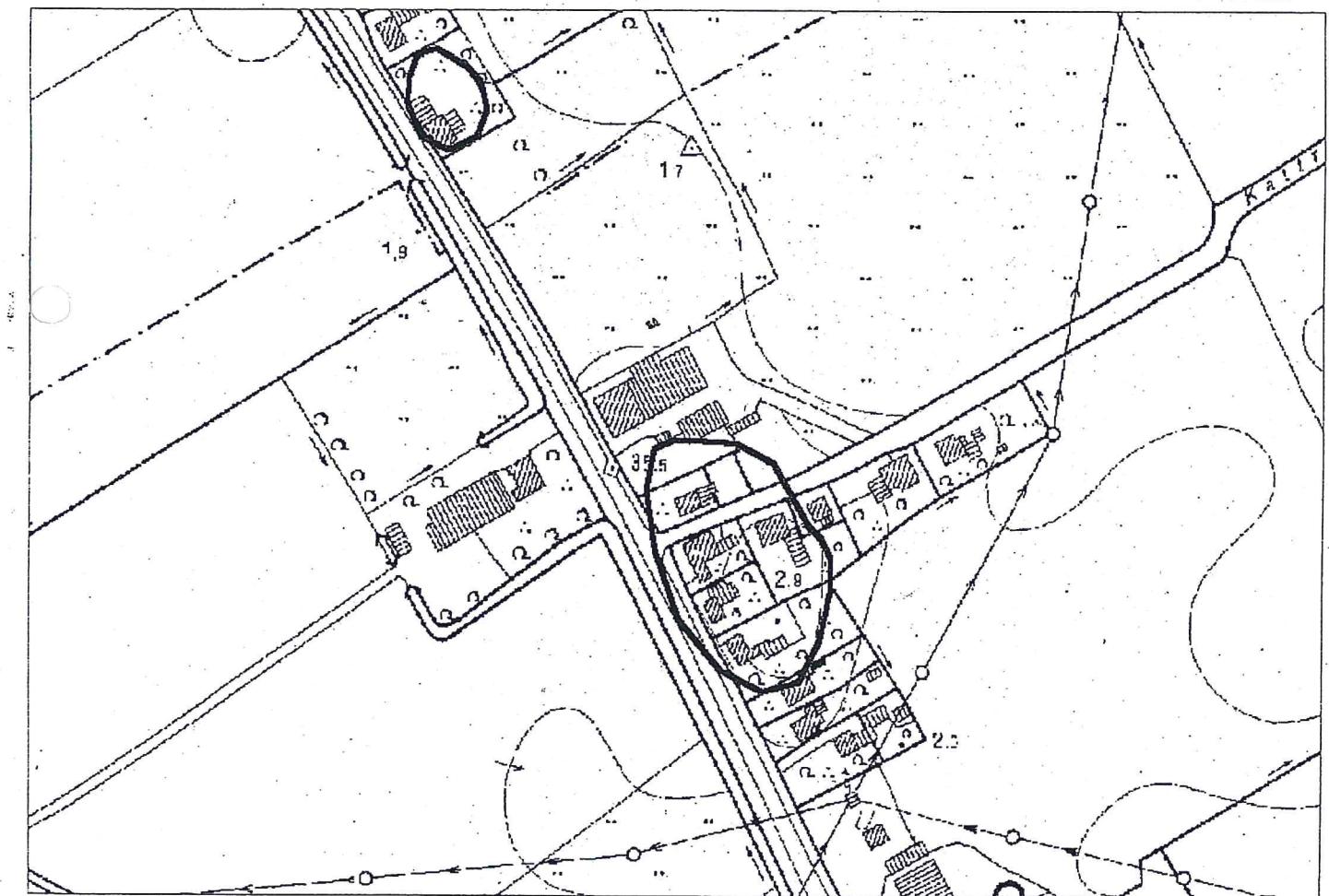
Seite (1,1)
DGKS Dithmarschen-Steinburg



Seite (1,1)
DGKS Dithmarschen-Steinburg



Seite (1,1)
DGK5 Dithmarschen-Steinburg



Seite (1,1)
DGKS Dithmarschen-Steinburg

57.4 Unterelbe westlich Hamburg (Elbe-Ästuar), 57.5 Mühlenbarbeker Au und 57.6 Haseldorf, ehemaliges Vorland

Teile der Unterelbe und deren Zuflüsse Stör, Krückau und Pinna (Unterlauf) erfüllen aus Landessicht die Auswahlkriterien der Artikel 3 und 4 sowie der Anhänge I, II und III der FFH-Richtlinie für die Aufnahme in die nationale Gebietsliste (pSCI). Die Teile der Unterelbe sowie die weiteren Mündungsbereiche der genannten Elbzuflüsse, im Bereich Haseldorf auch das alte Vorland, erfüllen die Auswahlkriterien des Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutz-Richtlinie und werden zur Ausweisung als Besonderes Schutzgebiet (SPA) vorgeschlagen.

Naturräumliche Lage

EU: Atlantische Region

D: Untere Elbeniederung

D: Schleswig-Holsteinische Marschen

SH: Elbmarschen und mittlere Elbeniederung

Größe, Flächenverhältnisse

Der FFH-Gebietsvorschlag ist ca. 10.450 ha groß, der des EU-Vogelschutzgebietes rund 7.356 ha. Die beiden Gebietskulissen sind in Teilbereichen der Elbzuflüsse und des ehemaligen Haseldorfer Vorlandes nicht deckungsgleich, so daß sich zusammen mit den Überschneidungen eine Gesamtgröße von etwa 10.570 ha ergibt (siehe anliegende Karten 1-6).

Eigentumsverhältnisse

Überwiegend öffentliche Flächen

Schutzstatus national

Teilweise Landschaftsschutzgebiet. Fast alle außendeichs liegenden Land- und Wattflächen sowie Teile der Elbe und der Stör, Krückau und Pinna unterliegen dem Schutz des §15a LNatSchG (gesetzlich geschützter Biotop). Die Elbinsel Pagensand (404 ha) ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen, die Ausweisung des Gebietes „Rhinplate und Vorland südlich Glückstadt“ steht kurz bevor. Weitere geplante Naturschutzgebiete sind „Wedeler Marsch“, „Pinna-Wiesen“, „Vorland St. Margarethen“ und „Neufelder Bucht“. Es ist hier aber vorrangig vorgesehen, die Schutzziele durch freiwillige Vereinbarungen zu sichern.

Die Schutzziele sind im übrigen durch die Verfügungsbefugnis des öffentlichen Trägers, durch Landschaftsschutzgebietsverordnung oder die Bestimmungen des § 15a LNatSchG gewährleistet.

Schutzstatus international

Die angrenzenden Naturschutzgebiete „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“ und „Eschschallen im Seestermüher Vorland“ sind als besonderes Schutzgebiet nach Artikel 4 EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen und als Beitrag des Landes zur nationalen Vorschlagsliste nach Artikel 4 (1) der FFH-Richtlinie benannt. Teile der Unterelbe von Hamburg bis einschließlich Pagensand sind im Verzeichnis IBA'89 bei der EU-Kommission eingetragen (IBA = Imported Bird Area).

Einflüsse und Nutzungen	
• Landwirtschaft (Beweidung)	
• Fischerei	
• Jagd	
• Energieleitungen	
• Schifffahrt	
• Sport- und Freizeitaktivitäten	
• Umweltverschmutzung	
• Küstenschutz	
• Wassergewerbe	

Beschreibung des Gebietes und Vorkommen von Lebensräumen aus Anhang I der FFH-Richtlinie

Es handelt sich um den überwiegenden schleswig-holsteinischen Anteil der Unterelbe zwischen Wedel und dem Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ bzw. der Landesgrenze zu Niedersachsen. Zum Elbe-Ästuars zählen auch die Unterläufe von Stör (bis Wittendörp/Kaisertshof) mit dem Unterlauf der Mühlentobek Au, die Krückau (bis Elmshorn) und die Pinna (bis Pinneberg), hinter dem Landesabschutzeinde die Wedeler Marsch mit Tideeinfluß. Reste der ehemaligen Fluß- und Ästuarienlandschaft u.a. mit Süß- und Brackwasserwatten, Flachwasser- und Unterwasserbereichen, Tideröhrnichen, Vorlandbereichen, Flußälwiesen, Reikten oder Sekundärausbildungen von Weich- und Hartholzauenwäldern, Sand- und Schlickinseln sowie tidebeeinflußte Elb-Nebenarme sind enthalten. Insgesamt handelt es sich um den repräsentativen Ausschnitt des Ästuars der Unterelbe einschließlich Nebenflüssen mit charakteristischer Abfolge unterschiedlich stark salz- bzw. stüßwasserbeeinfluhter Standorte. Die Kollärenz mit dem FFH-Vorschlag Niedersachsens zur Unterelbe ist hergestellt. Nicht einbezogen in den FFH-Gebietsvorschlag ist der Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietsvorschages des ehemaligen Vorlandes Haseldorf nördlich des bestehenden Naturschutzgebiets „Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland“, so daß sich für den FFH-Gebietsvorschlag eine Flächengröße von ca. 10.450 ha ergibt.

Tabelle 1. Lebensräume aus Anhang I FFH-Richtlinie (mit Natura 2000 - Code; * prioritäre Lebensraumtypen)

Ästuare (1130)	Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodiion rubri p.p. und des Bidention p.p. (3270)
	Feuchte Hochstaufenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430) Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (6510) * Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (91E0) Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minus</i>) (91F0)

Vorkommen von Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie
Auch die nachgewiesenen, für Ästuare charakteristischen, in Tabelle 2 und 3 genannten Pflanzen- und Tierarten aus Anhang II der FFH-Richtlinie unterstreichen den Wert des Gebietes.
Der als prioritäre Art eingestufte Tideelbe-Endemit Schierlings-Wasserfenchel (Tidefenchel) hat frühere Vorkommen an natürlichen Elbstandorten zwischen Glückstadt und Wedel weitgehend aufgegeben, sekundäre Standorte - schlückige Spülfelder, Uferbefestigungen - jedoch gehalten oder neu besiedelt. Der Tidefenchel kommt weltweit nur an der Unterelbe vor.

Tabelle 2. Tierarten aus Anhang II FFH-Richtlinie im Bereich des Elbe-Ästuars (* prioritäre Arten)	
Fische	
• Fischerei	
• Jagd	
• Energieleitungen	
• Schifffahrt	
• Sport- und Freizeitaktivitäten	
• Umweltverschmutzung	
• Küstenschutz	
• Wassergewerbe	

Tabelle 3. Pflanzarten aus Anhang II FFH-Richtlinie im Bereich des Elbe-Ästuars (* prioritäre Arten)	
Fische	
• Fischerei	
• Jagd	
• Energieleitungen	
• Schifffahrt	
• Sport- und Freizeitaktivitäten	
• Umweltverschmutzung	
• Küstenschutz	
• Wassergewerbe	

Bewertung nach FFH-Richtlinie, insbesondere Artikel 3 und 4, Anhang III	
Die in Tab. 1 aufgezählten Lebensräume der FFH-Richtlinie sind für das Gebiet das wesentliche Auswahlkriterium. Das Elbästuar ist nicht nur für Schleswig-Holstein, sondern auch für Deutschland und Mitteleuropa einmalig. Von den ursprünglich dominierenden, hier tidebeeinflußten Hart- und Weichholzauenwäldern sind im Gebiet allenfalls kleine, auwaldähnliche Gehölzbestände mit typischer Strauch- und Krautschicht, aber z.T. standortfremder Baumschicht erhalten. Die Biotoptypen sind in Tabelle 1 dennoch angegeben, v.a. weil sie sich an der Unterelbe selbst ungestört zu reinen Auwäldern entwickeln können. Dies gilt nicht für die schmalen Ufersäume der Pinnau zwischen Uetersen und Pinneberg sowie der Stör oberhalb Stördorf. Gefährdet die magere Flüßtalwiesen mit Wiesenfuchsschwanz (6510 in Tab.1) sind im Elbästuar (z.B. Wedeler Marsch) u.a. durch Vorkommen der Schachblume ausgezeichnet. Das Vorkommen noch relativ intakter Bestände elbauwärts (NSG „Heuckenlock“ in Hamburg) ist dabei beachtenswert.	

Beschreibung des Gebietes und Vorkommen von Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere Artikel 3 (1) u. (2) u. Art. 4 (1) u. (2)	
Die Abgrenzung des Gebietsvorschages für ein EU-Vogelschutzgebiet bezieht nur Teilbereiche von Stör und Pinnau (Unterläufe) und der Elbe des o.a. FFH-Gebietsvorschages ein. Ergänzt ist der EU-Vogelschutzgebietsvorschlag dagegen um die Gänserastflächen des ehemaligen Vorlandes Haseldorf nördlich des bestehenden Naturschutzgebiets „Haseldorf Binnelbe mit Elbvorland“, so daß sich eine Flächengröße für den EU-Vogelschutzgebietsvorschlag von ca 7.356 ha ergibt. Die Einstufung als IBA-Vorschlag und die Auswahl nach Art. 4 Vogelschutz-Richtlinie ist durch das Vorkommen zahlreicher Vogelarten nach Art. 4 (1) und Anhang I- Vogelschutzrichtlinie (Brutvögel, Tab. 4) und nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie (Zug- und Rastvögel, Tab. 5) begründet.	

BELOW, H., H.-F. Oppenrieder & C. Höböhlm (1996): Verbreitung und Vergesellschaftung von Oenanthe coenoides (Nolte) Länge im Tidegebiet der Elbe. *Tuzexia* 16: 299-310. Göttingen

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT NORD (1997): UVU zur Anpassung der Fahririnne der Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt. Hamburg

PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT NORD (1998): Darstellung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Schutzgebiete nach der Europäischen Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie (FFH-Studie). Hamburg

MITTSCHKE, A. (1996): Die Vogelwelt von Hamburg und Umgebung. Band 3. Hamburg

GARTHE, S. & A. MITTSCHKE (1994): Artenhilfsprogramm und Rote Liste der gefährdeten Brutvögel in Hamburg. Naturschutz u. Landschaftspl. in Hamburg 41, Hamburg

HÄLTERLEIN, B. (1985): Zugrast von Gänsen und Schwänen in der Wedeler-Hasedorfer Marsch 1984. *Hamb. Avifaun. Beitr.* 20, 137-142.

SSYMANIK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. (1998): Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz - Bonn-Bad Godesberg. 560 S.

Name der Art	Anzahl (Brupaare im mehjähigen Mittel)
Rohrweihe	12 (ab 1997)
Seeadler	1
Tüpfelsumpfhuhn	7
Wachtelkönig	12
Säbelschnäbler	100
Kampfläufer	5
Lachseseschwalbe	20 (Jahrweise)
Flussseeschwalbe	500
Küstenseeschwalbe	35
Blaukehlchen	80

Name der Art	Anzahl (maximale Rastbestände der letzten Jahre.)
Krickente	(10000) früher bis 10000, heute rückläufig
Bläßgans	8000
Graugans	3000
Nonnengans	10000
Goldregenpfeifer	1600
Singschwan	200
Zwergschwan	(1000) früher bis 1000, heute rückläufig
Brandgans	2000
Kampfläufer	1000
Trauerseeschwalbe	2000
Zwergmöve	2000

Erhaltungsziele

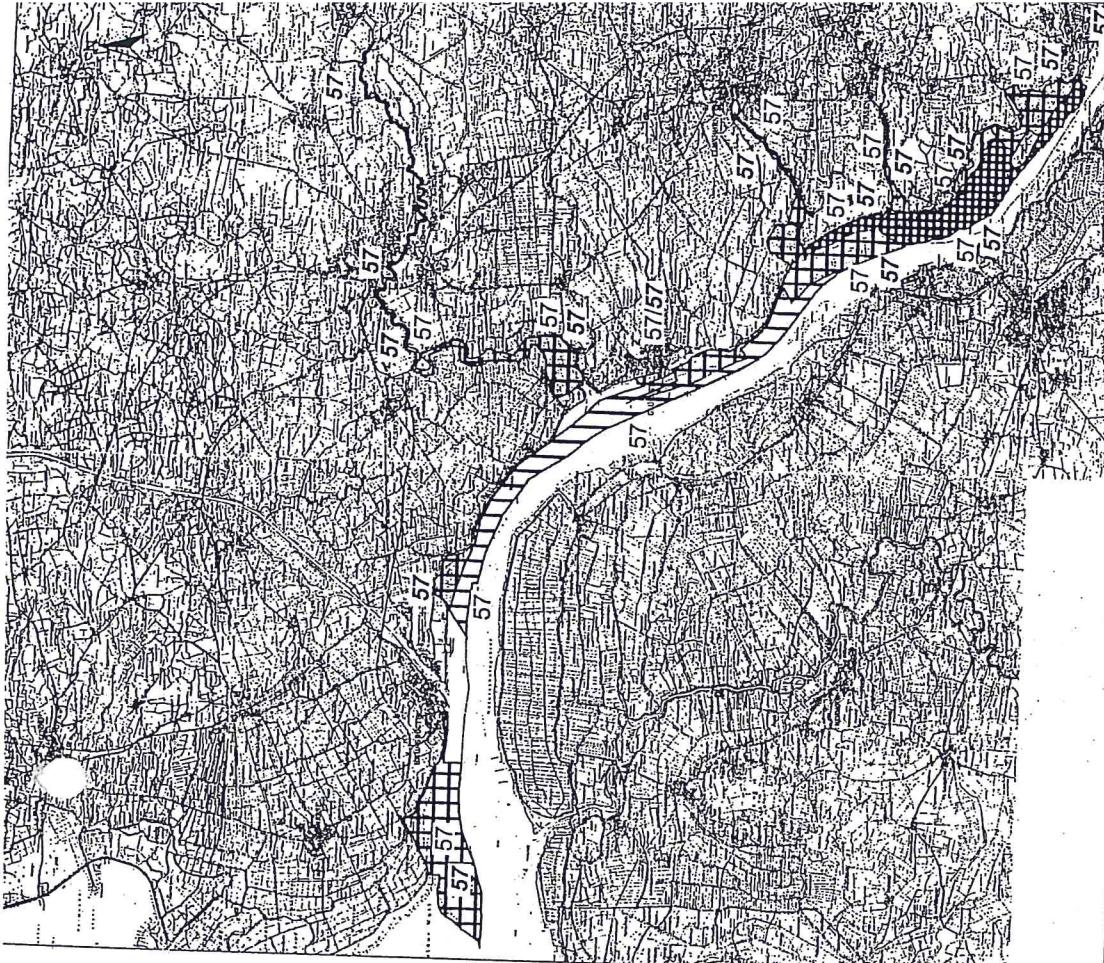
- Erhaltung des Elbästuars als möglichst naturnahes Großökosystem für die oben genannten Teillebensräume und Arten.
- Die Erhaltung der auf Rest- und Sekundärbestände geschrumpften typischen und gefährdeten Lebensräume und Arten des größten mitteleuropäischen Ästuars im Brack- und Süßwasserabschnitt.
- Sicherung der natürlichen Standorte und Vorkommen des endemischen Tidefenchels als repräsentative Art der gefährdeten Süßwasser-Tideröhrchen.

Literaturhinweise

THIEL, R. (1994): Die Fischgemeinschaft der Tideelbe. - In: Wechselwirkungen zwischen abiotischen und biotischen Prozessen in der Tideelbe; Tätigkeitsbericht 1992-1994 des Sonderforschungsbereichs 327. Projekt B3: Folgeproduktion in der Tideelbe. - Hamburg

THIEL, R. et al (1995): Food consumption and production of fish in the tidal Elbe River, Germany. *Ecology of Freshwater Fish*. (unveröffentlicht)

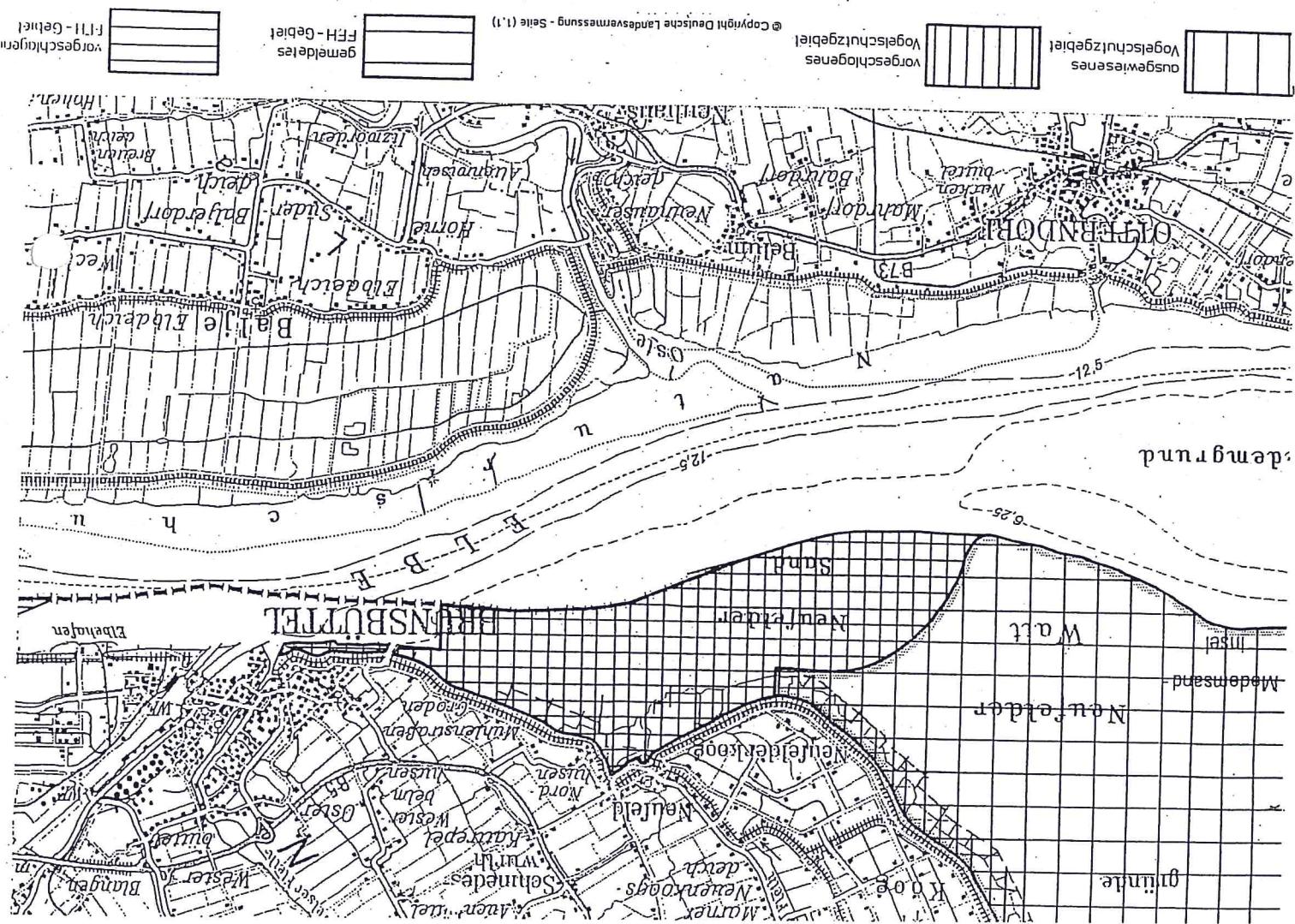
KÖTTER, F. (1961): Die Pflanzengesellschaften im Tidegebiet der Unterelbe. - *Arch. Hydrobiol., Suppl.* 26 (1/2): 106-185. Stuttgart

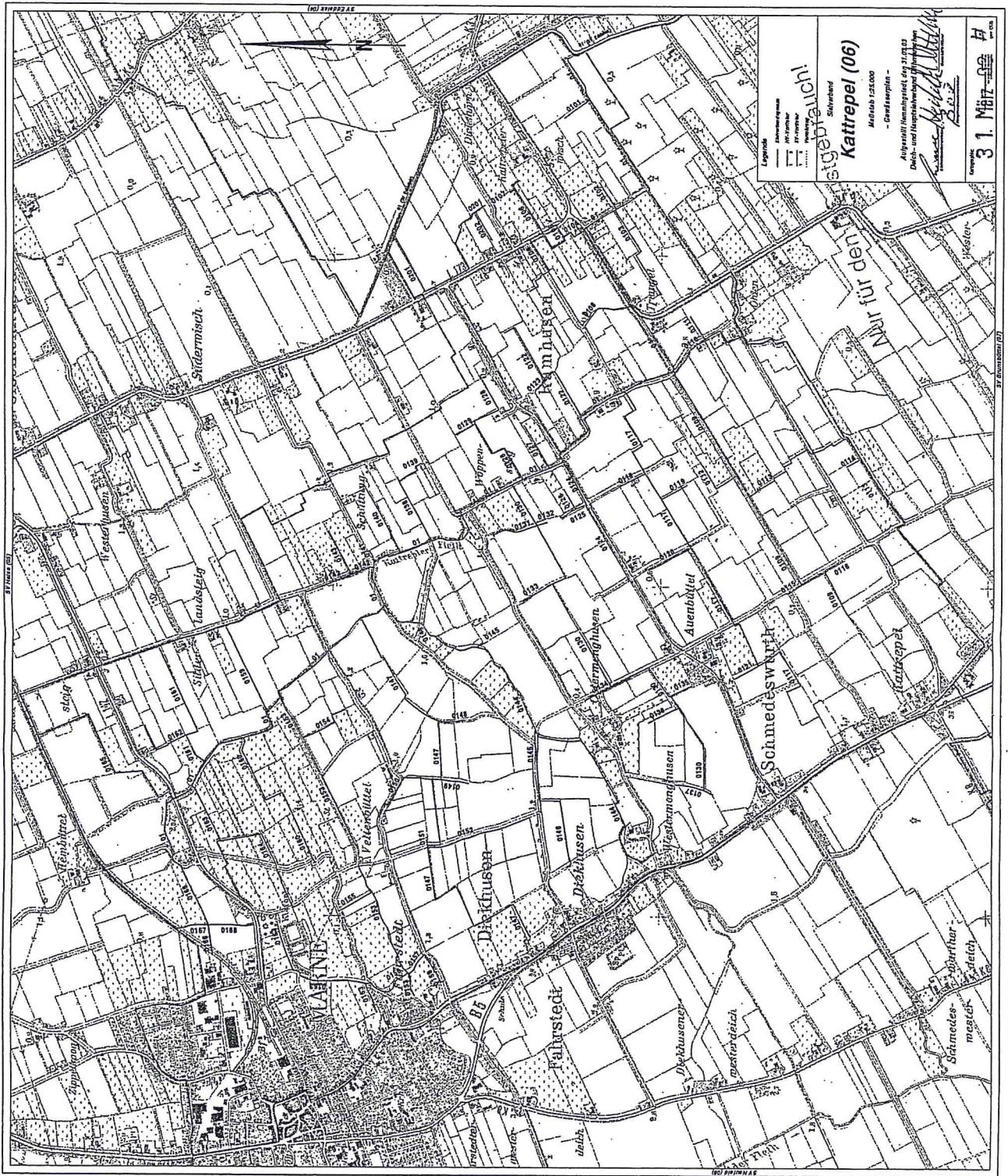


NATURA 2000
Vorschläge des Landes Schleswig-Holstein

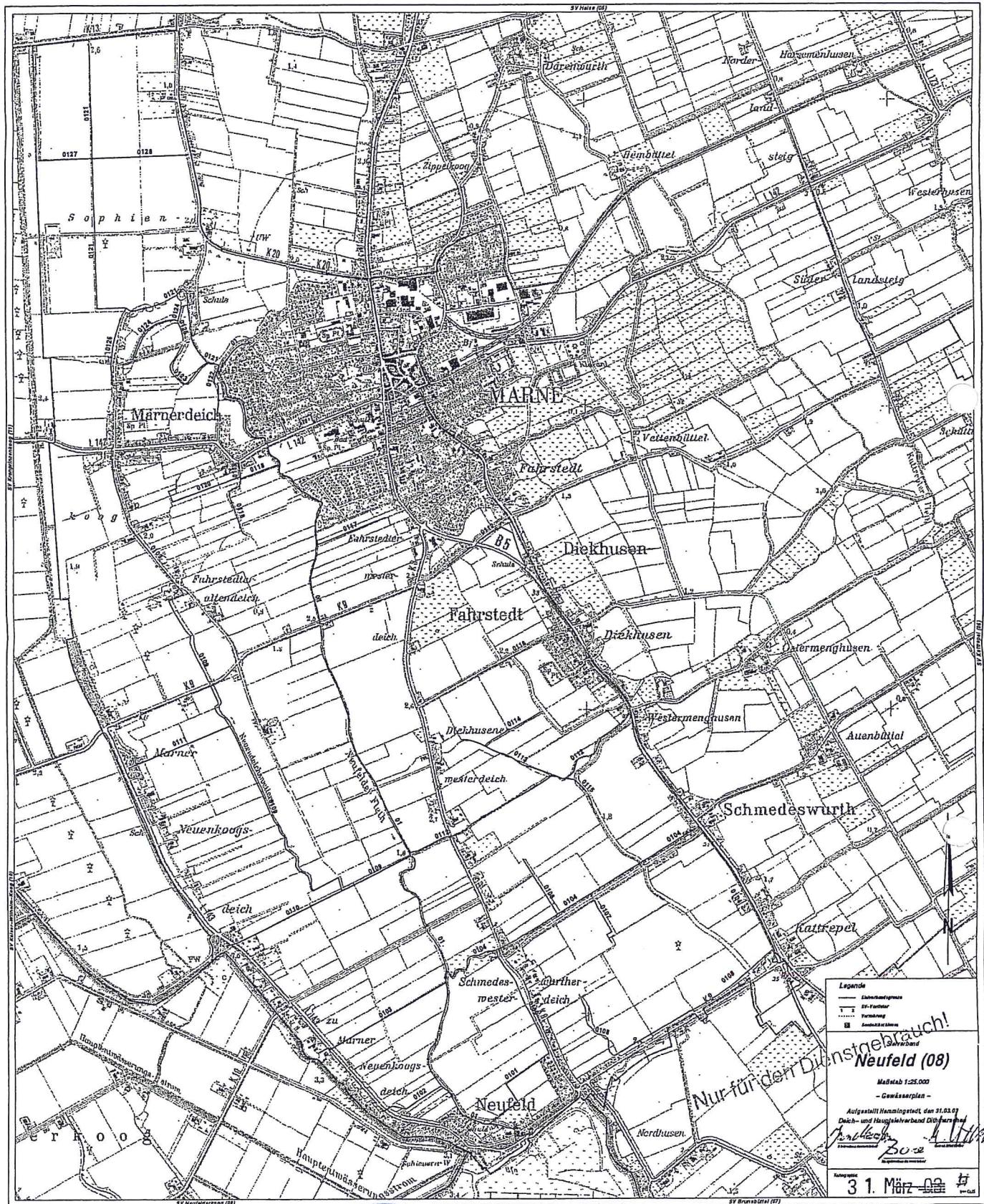
Gebiete gem. Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie	
Für die nationale Gebietstypen	
gem. Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie	
Vorschläge eines und benannten Naturschutzgebietes	
Vorschläge zur Bezeichnung für die nationale	
gem. Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie	
Laufende Nummern des Gebietsvorschlages	14

$M = 1:300,000$









Datengrundlage: ATKIS Basis-DLM, GLVermA-SH
Marne, 30. Aug 06
P.R. Janßen
Bürgermeister